

Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit

14. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit

Die Bürgerschaft (Landtag) überwies in ihrer Sitzung am 13. Mai 2020 den 14. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit vom 24. März 2020 (Drucksache 20/331) und in ihrer Sitzung am 16. September 2020 die dazu erfolgte Stellungnahme des Senats vom 8. September 2020 (Drucksache 20/598) an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Beratung und Berichterstattung.

Der Ausschuss stellte bei den nachfolgend aufgeführten Punkten des 14. Jahresberichts Beratungsbedarf fest:

Ziffer 3 Informationsfreiheit in Bremen

Ziffer 5 Entwicklung der Informationsfreiheit in Deutschland

Ziffer 6 Aktuelle Rechtsprechung zur Informationsfreiheit

Ziffer 8 Die aktuellen Entschließungen der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland

In seiner Sitzung am 20. Januar 2021 erörterte der Ausschuss die beratungsbedürftigen Punkte mit der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit.

Zur Ziffer 3.5 geht der Ausschuss davon aus, dass es sich um einen Einzelfall gehandelt hat und dem Justizressort bekannt ist, dass es sich beim Beharren auf Anonymität grundsätzlich nicht um einen zulässigen Ablehnungsgrund handelt. Informationszugangsanträge können auch anonym gestellt werden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Senat anders als die Landesregierung in Thüringen derzeit keinen Gesetzesentwurf zur Veröffentlichung von Beiträgen zum Gesetzgebungsverfahren (Ziffer 5.5) plant. Die Landesbeauftragte für Informationsfreiheit würde ein solches Gesetz allerdings befürworten.

Die Landesbeauftragte spricht sich ferner dafür aus, eine klarstellende Regelung ins Bremer Informationsfreiheitsgesetz aufzunehmen, die Behörden verpflichtet, Informationszugangsanträge, die irrtümlich bei ihnen eingehen, an die zuständige Behörde weiterzuleiten oder den Antragstellenden zumindest die zuständige Behörde zu nennen (Ziffer 6.1). Der Ausschuss bedauert, dass eine solche Weiterleitung beziehungsweise Information an den Antragsstellenden offensichtlich nicht bei allen Behörden eine Selbstverständlichkeit ist.

Schließlich hat sich der Ausschuss mit der Frage beschäftigt, ob in Bremen ein verpflichtendes Lobbyregister eingeführt werden sollte (Ziffer 8.1). Der Senat hat hierzu noch kein abschließendes Meinungsbild gefasst. Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten fordert in einer Entschließung den Bundes- und die Landesgesetzgeber dazu auf, etwa in Anlehnung an das Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz gesetzliche Rahmenbedingungen zur Einführung eines verpflichtenden Lobbyregisters zu verabschieden.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis

Frau Dr. Solveig Eschen